

Fischereivorschriften Fischereiverein Sarganserland

1. Allgemeine Bestimmungen

➤ Arten von Fischereiberechtigungen

Der Fischereiverein vertreibt vier Arten von Fischereiberechtigungen:

- Berechtigung für eine Saison für Aktiv-Fischer (sind Vereinsmitglieder)
- Berechtigung für eine Saison für Nichtmitglieder
- Berechtigung für eine Saison für Jung-Fischer (sind keine Vereinsmitglieder)
- Tages-, Wochen- und Monatsberechtigungen für Mitglieder und Nichtmitglieder

Dabei gelten für Saisonkarten-Bezüger, dass diese die Berechtigung nur erhalten, wenn sie im Besitz des SaNa Ausweises sind und die entsprechende Vereinsinstruktion besucht haben. Für Tageskarten-Fischer gilt die SaNa Pflicht noch nicht.

➤ Fischersaison

Im Vereinsgebiet, exklusiv Pizolgebiet, ist die Fischerei vom letzten Samstag im April bis und mit 30. September erlaubt. In den Pizolseen ist die Fischerei vom 1. August bis und mit 30. September erlaubt. Am jeweiligen Eröffnungstag beginnt die Fischerei am Morgen um 06.00 Uhr.

➤ Schonzeiten

- | | |
|------------------------|---|
| - Bach- und Seeforelle | 1. Oktober bis 31. Januar |
| - Regenbogenforelle | 1. Oktober bis 31. Januar |
| - Seesaibling | 1. Oktober bis 31. Dezember |
| - Namaycush | 1. Oktober bis 31. Dezember |
| - Äsche | 1. Februar bis 30. April (noch während Fischersaison) |
| - Alet | keine |
| - Trüsche | keine |

➤ Nachtfangverbot

In den Gewässern des Fischereivereins ist das Fischen von Tagesanbruch bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt. Der Einsatz von künstlichen Lichtquellen ist verboten. Dies bedeutet, dass ich eine Montage an meiner Fischerrute durchführen kann, ohne dass ich auf Lichtquellen von „Händy“, Stirnlampe, Taschenlampe usw. zurückgreifen muss.

➤ Schongebiete / Gesperrte Gebiete

Der Fischfang ist im Bereich bis zu 100 m oberhalb und 200 m unterhalb von Fischtreppen und ähnlichen Aufstiegsstellen verboten. Das Vilterser Seeli im Pizol wird von uns nicht bewirtschaftet und muss als Schongebiet betrachtet werden. Restliche verbotene Strecken siehe die rot bezeichneten Gebiete / Gewässer in der Gewässerkarte.

➤ Geschützte Fischarten und Krebs

Es gelten die Eidgenössischen und Kantonalen Vorschriften.

➤ Begehungsrecht / Naturschutz

Die Fischereiberechtigten sind befugt, die an die Gewässer angrenzenden Grundstücke zu betreten, soweit dies zur Ausübung der Fischerei notwendig ist. Gebäude und eingezäunte Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des Besitzers betreten werden.

Kulturen und Schilfbestände sind zu schonen. Während der Nist- und Brutzeit dürfen die als Schutzgebiete bezeichneten Ufer und Schilfgebiete nicht betreten werden. Im Übrigen gelten die Vorschriften der einzelnen Schutzgebiete. Für Schäden, die bei der Ausübung des Begehungsrechts entstehen, haftet der Fischereiberechtigte. Das Betreten der beiden Inseln im Naturschutzgebiet Chapfensee ist nicht erlaubt.

➤ Ausweise / Ausweispflicht

Jeder Tageskarten-, Aktiv- und Jungfischer muss sich beim Lösen der Fischereiberechtigung und auch beim Fischen jederzeit mit einem amtlichen Ausweis mit Foto ausweisen können. Die Fischereiberechtigung und der Ausweis sind auf Verlangen den Fischereiaufsichtsorganen vorzuweisen.

➤ Aufsichtsorgane sind:

- die staatlichen Fischereiaufseher
- die privaten Fischereiaufseher der Pachtgewässer
- Polizei-Organen
- die staatlichen Wildhüter

➤ Sauberkeit am Gewässer

Von jedem Fischer oder jeder Fischerin wird erwartet, dass er/sie den Angelplatz mindestens so sauber verlässt, wenn nicht sauberer, wie er angetroffen wurde. Fischreste (Innereien etc.) dürfen nicht in den vor Ort vorhandenen Abfall-Kübeln entsorgt werden (z.B. Chapfensee).

2. Schutzbestimmungen für die zum Fang freigegebenen Fischarten

➤ Schontage (nach Fischeinsatz)

Die Schontage gelten an jedem 1. Montag und am anschliessenden Dienstag der Monate Juni, Juli, August und September. Am Montag ab 16.00 Uhr, am darauf folgenden Dienstag den ganzen Tag. Dies gilt für folgende Gewässer:

- Stauhaltung Mapragg
- Stauhaltung Chapfensee
- Kiesfang Saarfall (Vilters)
- Kiesfang Wangs
- Kiesfang Vilters (Elcoweier)

➤ Fangmasse

- | | |
|------------------------|------|
| • Bach- und Seeforelle | 25cm |
| • Regenbogenforelle | 25cm |
| • Seesaibling | 25cm |
| • Namaycush | 25cm |
| • Äsche | 35cm |
| • Alet | kein |
| • Trüsche | kein |

Die Mindestmasse werden bei Fischen von der Kopfspitze bis zu den Enden der natürlichen ausgebreiteten Schwanzspitze gemessen.

Für Fische, die das Mindestmass erreichen, gilt ein Rücksetzverbot!

➤ Tagesfangzahl

Während der ganzen Fischersaison ist für alle Fischerkategorien die **Tagesfangzahl** auf **4 Fische** begrenzt.

➤ Fang- und Hilfsgeräte

Fische dürfen nur mit Angelgeräten gefangen werden. Das Angeln mit der Absicht, die Fische wieder freizulassen (catch and release), ist untersagt.

Fischerinnen und Fischer dürfen gleichzeitig nur ein Angelgerät verwenden.

Das Angelgerät darf, sofern sich der Köder im Wasser befindet, nicht verlassen werden.

An einer Schnur oder an einem Köder dürfen nicht mehr als drei Angelspitzen angebracht werden. Dabei gilt:

- ein einzelner Angel darf mit einem natürlichen oder künstlichen Köder benützt werden
- beim Setzblei mit max. drei Mücke darf am Angel kein zusätzlicher natürlicher oder künstlicher Köder angebracht werden. Die Mücke ist der Köder
- einem Spinner, Löffel, Streamer oder sonstigem Ködersystem mit einem Einfach- resp. Mehrfachhaken, darf am Angel kein natürlicher oder künstlicher Köder zusätzlich angebracht werden

Der Feumer darf nur als Unterfangnetz verwendet werden.

➤ Verbotene Fangmethoden

- a) die Verwendung von:
 - 1) gleichzeitig mehr als einer Angelrute zum Fischen
 - 2) Angeln mit Widerhaken (generelles Widerhakenverbot)
 - 3) Angeln mit mehr als drei Haken
 - 4) Wobbler mit mehr als einer Anbiss-Stelle
 - 5) ferngesteuerten Geräten zum Ausbringen von Angel und Köder
- b) den Fisch absichtlich an einem anderen Körperteil als dem Maul zu fangen
- c) mit der Hand zu fischen
- d) die Lebendfischhaltung für Personen ohne Sachkundenachweis (SaNa)

➤ Köderfische (nur Elritzen aus eigenem Gebiet)

- Das Verwenden von lebenden Köderfischen ist verboten
- Geschonte Fische und standortfremde Fischarten dürfen nicht als Köderfische verwendet werden
- Zum Köderfang darf eine Köderflasche für den eigenen Bedarf verwendet werden. Wer eine Köderflasche auslegt, hat diese mit dem Namen zu versehen
- Der Fang von Köderfischen zu gewerblichen Zwecken ist verboten

➤ Erlaubte Fangmethoden

